

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde St. Johann für das
Haushaltsjahr 2019
vom _____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.435.190 Eur
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.641.710 Eur
Jahresfehlbetrag auf	206.520 Eur

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.354.640 Eur
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.493.150 Eur
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	./. 138.510 Eur

die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 Eur
die außerordentlichen Auszahlungen auf		0 Eur
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 Eur
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		218.000 Eur
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		504.000 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./.	286.000 Eur
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf		286.000 Eur
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf		14.570 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾		271.430 Eur
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf		1.858.640 Eur
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf		2.011.720 Eur
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	./.	153.080 Eur

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Eur
verzinsten Kredite auf	286.000 Eur
zusammen auf	286.000 Eur

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

- | | |
|--|-------|
| 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen | |
| Eigenbetrieb "Wasserwerk" | 0 Eur |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen | |
| Eigenbetrieb "Wasserwerk" | 0 Eur |

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|----------|
| a) Grundsteuer | |
| - Grundsteuer A | 300 v.H. |
| - Grundsteuer B | 365 v.H. |
| b) Gewerbesteuer | 365 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|-----------|
| - für den ersten Hund | 18,00 Eur |
| - für den zweiten Hund | 36,00 Eur |
| - für jeden weiteren Hund | 63,00 Eur |

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen (§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Öffentliche Wasserversorgung

1.1 Wassergebühr

Berechnungseinheit ist der Wasserverbrauch des laufenden Jahres. Die Gebühr beträgt je m³ verbrauchtes Wasser Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 % = Eur/m³).

1.1.1 Die Vorausleistungen auf die Wassergebühren des Jahres 2019 je m³ verbrauchtes Wasser werden auf Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = Eur/m³).

1.2 Wassermessergebühren

Die Gebühren für die Wassermesser werden auf monatlich 0,82 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,05 Eur/m²).

1.2.1 Die Vorausleistungen 2019 auf die Gebühr für die Wassermesser werden auf monatlich 0,82 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,05 Eur/m²).

1.3 Wiederkehrender Beitrag

Berechnungseinheit ist 1 m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen.

Der wiederkehrende Beitrag wird auf Eur/m² gewichteter Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = Eur/m²).

1.3.1 Die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2019 werden auf Eur/m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = Eur/m²).

1.4 Einmalige Wasserleitungsbeiträge

Die Ortsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen der ersten Herstellung und den Ausbau aller Wasserversorgungsanlagen (Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Grundstückshausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum sowie übrigen Anlagen) im Wege der Kostenspaltung, nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung.

1.4.1 Gemeinschaftsanlagen

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf 0,56 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7% = 0,04 Eur/m²) festgesetzt.

1.4.2 Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf 1,47 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7% = 0,10 Eur/m²) festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2016 beträgt nach dem Jahresabschluss 4.996.667,95 Eur.

Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2017 mit 179.809,52 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2017 insgesamt 4.816.858,43 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2018 mit 183.460,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2018 voraussichtlich 4.633.398,43 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2019 mit 206.520,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2019 voraussichtlich 4.426.878,43 Eur.

St. Johann, den _____

.....
Stephani
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, Zimmer 54, öffentlich aus.

St. Johann, den _____

.....

Stephani
Ortsbürgermeister